

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

Jugendordnung des Angelsportverein Petri Heil **1976 e.V. Tönisvorst**

- I. „Wasserflohgruppe“
 - § I.1 Ziele
 - § I.2 Voraussetzungen für das Angeln von Kindern unter 10 Jahren
Was ist erlaubt, was nicht?
 - § I.3 Ausübung der Angelfischerei
- II. Jugendgruppe
 - § II.1 Mitgliedschaft
 - § II.2 Ziele
 - § II.3 Ausübung der Angelfischerei
- § 2 Begleitpersonen/ Erziehungsberechtigte
- § 3 Organe
- § 4 Jugendwart / Jugendleiter
- § 5 Beitrag
 - § 6.1 Kasse der „Wasserfloh“- und Jugendgruppe
- § 7 Institutionelles Schutzkonzept „Sexualisierte Gewalt“
- § 5 Inkrafttreten

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

§ 1 Organisation

Die Vereinsjugend des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst ist in zwei Abteilungen unterteilt.

- I. Die „Wasserflohgruppe“ für Kinder im Alter vom 5. bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
- II. Die „Jugendgruppe“ umfasst alle Jugendlichen im Alter vom 10. Bis zum vollendeten 17 Lebensjahr.

I. „Wasserflohgruppe“

§ I.1 Ziele

Ziel der „Wasserflohgruppe“ ist es, Kinder vom 5. Bis zum 9. Lebensjahr an das Angeln heranzuführen und Ihnen damit eine Möglichkeit zur Angelfischerei bis zum Erreichen des Jugendfischereischeins zu geben, als auch der Umgang mit dem Lebewesen „Fisch“ und der Umwelt zu erlernen.

Zudem dient die „Wasserflohgruppe“ zur Nachwuchsgewinnung für die Jugendgruppe ASV "Petri Heil" 1976 e.V. Tönisvorst.

§ I.2 Voraussetzungen für das Angeln von Kindern unter 10 Jahren

- a) Ein volljähriger Angler des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst mit Fischereischein und Erlaubnisschein muss das Kind begleiten.
- b) Das Kind darf nur mit einer Handangel des erwachsenen Fischereischeininhabers angeln. Da der Fischereischeininhaber nur mit zwei/drei Handangeln angeln darf, kann er höchstens zwei/drei Kinder gleichzeitig bei der Fischereiausübung beaufsichtigen. Die Anzahl der Handangeln regelt die Gewässerordnung des entsprechenden Angelgewässers.
- c) Das Kind darf die Fischerei nicht rein selbstständig ausführen und darf mit der Handangel nicht allein gelassen werden. Eine Person mit gültigem Jahresfischereischein oder der zuständige Jugendleiter muss direkten Einfluss auf die Handlungen des Kindes haben, um aktiv beim Fischen eingreifen zu können.

Was ist erlaubt, was nicht?

Das Kind DARF:	Das Kind DARF NICHT:
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Montage erstellen • Die Angel auswerfen • Die Angel der Aufsichtsperson halten • Den Anhieb setzen und drillen • Keschern 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebende Fische abködern • Fische betäuben und töten • Eine eigene Angelausrüstung verwenden

§ I.3 Ausübung der Angelfischerei

Bei der „Wasserflohgruppe“ handelt es sich um eine „veranstaltungsgebundene“ Mitgliedschaft und weniger um eine „personengebundene“. Das bedeutet, das Angeln der Kinder zwischen 5 und 9 Jahren ist

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

a) immer an die Gruppe und damit

b) an die über den Kinder- und Jugendwart durch den Vorstand genehmigten Veranstaltungen gebunden.

Ist ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied im ASV "Petri Heil" 1976 e.V. Tönisvorst, kann ein unter 10-jähriges Kind der „Wasserflohgruppe“ in dessen Verantwortung ebenso unter den unter § 1.2 genannten Bedingungen unabhängig von Veranstaltungen am Vereinsgewässer angeln.

Kindern außerhalb der „Wasserflohgruppe“ ist das Angeln nur im Rahmen der durch den Vorstand festgelegten Veranstaltungen erlaubt.

Alle ASV "Petri Heil" 1976 e.V. Tönisvorst Veranstaltungen müssen vorab durch den Kinder- und Jugendwart in die Jahresplanung des ASV "Petri Heil" 1976 e.V. Tönisvorst eingebracht und durch den Vorstand als Vereinsveranstaltung genehmigt werden.

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

II. Jugendgruppe

§ II.1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendgruppe können alle Jugendlichen im Alter von 10 Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten werden.

Sie müssen im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins / Jahresfischereischein sein.

Die Mitglieder der Jugendgruppe verhalten sich gemäß Satzung, Jugend- und Gewässerordnung.

Bei Verstoß kann ein Ausschluss aus der Vereinsjugend durch den Vorstand erfolgen.

§ II.2 Ziele

Die Ziele der Jugendgruppe des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst sind insbesondere:

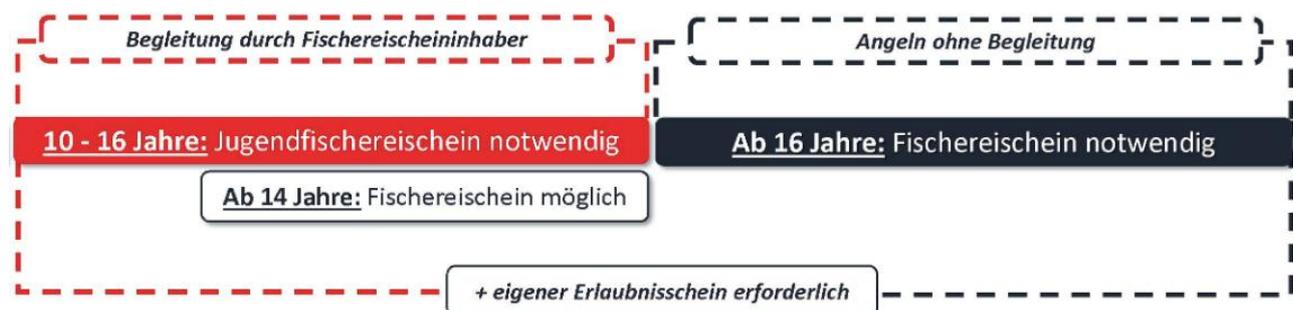
- Förderung des Angelsports sowie des Natur- und Gewässerschutzes.
- Entwicklung der Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern und umweltbewussten Menschen.
- Integration ausländischer Jugendlicher.
- Inklusion Jugendlicher Menschen mit Behinderung.

§ II.3 Ausübung der Angelfischerei

Die Angelfischerei bei Veranstaltungen des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst darf nur mit max. 2 Handangeln mit je einem Haken unter Aufsicht eines erwachsenen, aktiven Vereinsmitgliedes ausgeübt werden.

Die Angelfischerei außerhalb von Veranstaltungen des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst darf gemäß der aktuellsten Fassung der Gewässerordnung des entsprechenden Gewässers nur in Begleitung eines Erwachsenen mit aktuell gültigen Bundesfischereischein ausgeübt werden.

Ist ein Jungliches Vereinsmitglied im Besitz eines gültigen Bundesfischereischeines, darf außerhalb von Veranstaltungen des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V Tönisvorst, ohne Begleitung eines Bundesfischereischeininhabers die Angelfischerei gemäß der aktuellsten Fassung der Gewässerordnung des entsprechenden Gewässers ausgeübt werden.



Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

Der Jugendfischereischein / Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein und der Sportfischerpass mit gültiger Beitragsmarke sind beim Angeln mitzuführen.

§ 2 Begleitpersonen/ Erziehungsberechtigte

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst ist nur mit ausgefüllter und unterzeichneter Elternerklärung möglich.

Eine Teilnahme von Begleitpersonen/Erziehungsberechtigten, die nicht Mitglied des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst sind, geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Personen und Sachschäden seitens des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst oder des Veranstalters ist ausgeschlossen (siehe auch Elternerklärung).

§ 3 Organe

Das Organ der Jugendgruppe des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst sind die gewählten Jugendwarte des Vereins.

§ 4 Jugendwart / Jugendleiter

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck, und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Zu diesem Zweck soll er im Jahr wenigstens eine Veranstaltung mit theoretischem oder praktischem Lehrinhalt abhalten. Die Veranstaltung ist mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Er unterrichtet den Vorstand über alle Aktivitäten und besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

§ 5 Beitrag

Von den Mitgliedern der „Wasserflohgruppe“ und Jugendgruppe werden Beiträge erhoben. Beitragshöhe und Fälligkeit werden, im Gegensatz zu den restlichen Beiträgen, vom Vorstand festgesetzt. Beiträge sind im Voraus für ein volles Jahr zu zahlen. Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 6 Fördermittel

Die Höhe der Jugendfördermittel legt der Vorstand des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst fest. Sie umfassen mindestens die öffentlichen Fördermittel.

Weitere Fördermöglichkeiten der Jugendarbeit sind vom Jugendwart / Jugendleiter auszumachen und ggf. zu beantragen und ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

§ 6.1 Kasse der „Wasserfloh“- und Jugendgruppe

1. Auslagen für Veranstaltungen an welchen die Kinder/Jugendlichen teilnehmen (z.B. Zeltlager) oder Veranstaltungen der Kinder/Jugendlichen, welche diese selbst austragen (z.B. Forellenangeln im Angelpark), werden gegen Rechnung oder Beleg direkt aus der Vereinskasse des ASV Petri Heil 1976 e.V. überwiesen.
2. Für kleinere Ausgaben im Jahresverlauf wird mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 09.04.2024 eine Barkasse unter Verwahrung der Jugendwarte zum Jahresbeginn 2024 eingeführt.
3. In diese Barkasse wird zu Beginn des Geschäftsjahres eine vom Vorstand jeweils festgelegte Summe aus der Vereinskasse des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst überwiesen.
4. Aus dieser Barkasse bestreitet die Kinder- und Jugendgruppe ihre laufenden Ausgaben (ausgenommen § 6.1.1.). Der Jugendleiter führt über diese Kasse ein Kassenbuch und verwahrt die dazugehörigen Belege.
5. Kleine Spenden (z.B. aus einer Sammeldose) werden nach dem 4 Augenprinzip dokumentiert und jeweils direkt in die Kasse der Kinder- und Jugendgruppe gebucht. Größere Spenden, welche eine Spendenquittung benötigen, müssen über die Hauptkasse des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst direkt verbucht werden.
6. Sollten im Laufe des Jahres weitere finanzielle Mittel erforderlich sein, so können diese vom Jugendwart beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet dann über eine Freigabe weiterer Mittel zu Gunsten der Barkasse der Kinder- und Jugendgruppe.
7. Zum Ende des Geschäftsjahres wird die Kasse der Kinder- und Jugendgruppe geschlossen. Die geprüfte Barkasse, Kassenprüfer wählen die Eltern und Betreuer der Kinder- und Jugendgruppe, wird an den Kassierer des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst übergeben und das Guthaben auf das Vereinskonto des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst überwiesen bzw. negative Salden ausgeglichen.

§ 7 Institutionelles Schutzkonzept von Kindern und Jugendlichen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“

Der ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Entsprechend verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zum Kinder- und Jugendschutz, durchzuführen. Deshalb hat der ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst das für die Vereine im Rheinischen Fischereiverband (RhFV) von 1880 e.V. entwickelte Vereinbarung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen abgeschlossen.

Dies bedeutet u.a.:

- Der Vorstand, der Jugendwart und alle durch den Vorstand mit der Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Mitglieder kennen die Leitlinien der Jugendarbeit des RhFV
- und haben den Ehrenkodex / die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.
- Die mit der Kinder- und Jugendarbeit im ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst beauftragten Personen (mindestens Jugendwart / Jugendleiter) legen im Turnus von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vor. Eventuell entstehende Kosten werden gegen Belegnachweis vom ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst erstattet.
- Der Vorstand des ASV „Petri Heil“ 1976 e.V. Tönisvorst leitet alle notwendigen Maßnahmen im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt ein, u.a. über die Vertrauensperson des RhFV.

Angelsportverein 1976 e.V. Tönisvorst

- Alle neuen Verantwortlichen in der Vereinsjugendarbeit werden durch den Vorstand über das Konzept unterrichtet.
- Das Schutzkonzept des RhFV liegt als Anhang dieser Ordnung bei.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die vorstehende Jugendordnung beschlossen.

Alle vorherigen Jugendordnungen verlieren mit dieser ihre Gültigkeit. Sollte sich eine Bestimmung dieser Jugendordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Änderungen / Ergänzungen dieser Ordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern bekannt zu geben.

1. Vorsitzender /Stellvertreter

Mitglied Geschäftsführender Vorstand

ASV Petri Heil 1976 e.V. Tönisvorst

